

Landratsamt Landshut

Entwurf



<u>Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut</u> Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Isar
Dammstraße
84051 Essenbach

Sachbearbeiter/in:
Herr Paech
Zimmer:
336
Telefon:
0871/408-3162
Telefax
0871/40816-3162
E-Mail
juergen.paech@landkreis-

landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

41N-1821-2019-BAUG

Landshut 29.04.2020

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben:

KKI BeHa (UFX) Neubau einer Bereitstellungshalle mit Betriebsgebäude zur

Aufnahme von leicht bis mittel radioaktiven Abfällen und Reststoffen

Antragsteller/in:

Firma PreussenElektra GmbH, Kernkraftwerk Isar, Dammstraße, 84051 Essenbach

Bauort:

Essenbach

Baugrundstück:

Ohu 609/3

<u>Anlagen</u>

1 Antrag-Zweitschrift

Betriebsbeschreibung vom 6.8.2018

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Bauantrages vom 13.07.2019 die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

Statik

1.1 Bei der Bauausführung sind die Prüfbemerkungen im Prüfbericht Nr. 1 vom 12.2.2020 zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.

Hausanschrift: Veldener Straße 15 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0 Telefax: 0871 408-1001 **E-Mail**: poststelle@landkreis-landshut.de Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:

Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81

BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

2. Brandschutz

- 2.1 Die Bescheinigung Brandschutz Teil I von Dipl.-Ing. Matthias Dietrich vom 16.12.2019 ist Bestandteil dieses Bescheides.
- 2.2 Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung **Brandschutz Teil 2** (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i.V.m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.
- 2.3 Die Formblätter "Baubeginnsanzeige" sowie "Nutzungsaufnahme" sind fristgerecht bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 2.4 Die **Bauabnahme** muss vor Nutzungsaufnahme (Sonderbau) erfolgen (Terminabsprache mit Herrn Dichtl, Tel. 0871/408-3171).
- 3 Nebenbestimmungen Immissionsschutz:
 - 3.1 Die Verfahrensbeschreibung und Funktion der Räume ist der Betriebsbeschreibung, Dokument 18 vom 6.8.2018 zu entnehmen und ist Bestandteil dieses Bescheides.
 - 3.2 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die durch den Betrieb ausgehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" durchzuführen. Der Beurteilungspegel, der vom gesamten Betrieb ausgehenden Geräusche darf an den benachbarten Wohngebäuden die in der TA-Lärm für ein Misch-/Dorfgebiet gennannten Immissionsrichtwerte von:

tags

60 dB(A) und

nachts

45 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

- 3.3 Alle Anlagen und Geräte sind entsprechend dem Stand der Schall- und Schwingungsisolierungstechnik zu errichten und zu betreiben.
- 3.4 Sollten sich Betriebsabläufe, durchzuführende Tätigkeiten oder Bauteile maßgeblich ändern, ist eine erneute Beurteilung notwendig.

Es werden Abweichungen zugelassen von

- Art. 31 Abs. 1 BayBO wegen sicherheitstechnischer Vorgaben (Art. 63 Abs. 1 BayBO)
- Art. 24 Abs. 2 BayBO i.V.m. Abschnitt 6.3.1 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie-MIndBauRL – Stand Juli 2014, wegen eines atypischen Falls von Brandlastgefahr (Art. 63 Abs. 1 BayBO)

Hausanschrift: Veldener Straße 15 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0 Telefax: 0871 408-1001 **E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung: Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81 BIC BYLADEM1LAH Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 48.267,00 EUR festgesetzt.

Die Auslagen betragen 4,10 EUR.

Die Baukosten werden auf 16.089.000,00 EUR festgesetzt.

<u>Gründe:</u>

Der Antragsteller hat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben beantragt. Das Bauvorhaben bedarf einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Das Landratsamt Landshut ist für die Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 Abs. 1 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Baugenehmigung war zu erteilen, weil das geplante Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht entgegensteht (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Absatz 1 Nr. 7 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt, ob die Vorhabensänderung hier eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung haben kann. Diese hat ergeben, dass durch die Erweiterung des Standortzwischenlagers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, weshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Die Abweichung von Art. 31 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der sicherheitstechnischen Vorgaben konnte erteilt werden, weil die Abweichung unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung der o.g. Vorschrift und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar ist (Art. 63 Abs. 1 BayBO).

Die Abweichung von Art. 24 Abs. 2 BayBO i.V.m. Abschnitt 6.3.1 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie-MIndBauRL – Stand Juli 2014 (Art. 63 Abs. 1 BayBO) konnte erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.I.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KG). Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hinweise:

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 BayBO).

Der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) sind, je innerhalb ihres Wirkungskreises (Art. 50 bis 52 BayBO) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden (Art. 49 BayBO). Das beigefügte Hinweisblatt informiert über einige der bei der Ausführung des genehmigten Vorhabens einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Hausanschrift: Veldener Straße 15 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0 Telefax: 0871 408-1001 **E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung: Sparkasse Landshut (RI

Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81 BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

MESTE

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wagner Woodje Regierungsräfin

Anbei erhalten Sie einen wichtigen Hinweis gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung:

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871/408-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx_abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Hausanschrift: Veldener Straße 15 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0 Telefax: 0871 408-1001 **E-Mail:** poststelle@landkreis-landshut.de Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung: Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81 BIC BYLADEM1LAH Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Hinweisblatt zur Baugenehmigung vom 29.04.2020

(Az.: 41N-1821-2019-BAUG)

Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

Wegen der Meldung des Bauvorhabens bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird auf deren Homepage im Internet verwiesen – Meldebögen sind nicht mehr in Papierform erhältlich.

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Landshut schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Nachweise über die Standsicherheit und über den Brandschutz sind gemäß Art. 62 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 BayBO zu erstellen.

Bei Ausschachtungen und Gründungsarbeiten neben bestehenden Gebäuden sowie bei Unterfangungsarbeiten von Gebäudeteilen sind die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayerischen Berufsgenossenschaft sowie die einschlägigen DIN-Vorschriften (insbesondere DIN 4123 - Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen) sind zu beachten und einzuhalten.